

# GEMEINDE NALBACH ORTSTEIL NALBACH

## UMWELTBERICHT

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich  
„An Burg Schlemlängt“ bzw. „Südlich Marienstraße“



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Februar 2026

Bearbeitet im Auftrag  
für die Gemeinde Nalbach  
Völklingen, im Februar 2026

## UMWELTBERICHT

### 1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 (Artenschutzrechtliche Betrachtung) zu finden.

#### 1.1 Projektbeschreibung / Ziele der FNP-Teiländerung

Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 3,6 ha im Bereich zwischen der Marienstraße, der Fußbach- und der Etzelbachstraße im Ortsteil Nalbach.

Wesentliches Ziel der Planungen ist es, die geplante Wohnbaufläche in diesem Bereich zurückzunehmen und an anderer Stelle zu generieren. Das Planungsziel für den nun vorliegenden Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist eine innerörtliche Grünfläche.

Aus naturschutzfachlicher Sicht tritt durch die geänderte Planung langfristig betrachtet eine Verbesserung im Vergleich zum wirksamen FNP ein, da die Flächen nun dauerhaft in ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand verbleiben können.

*Bedarf an Grund und Boden*

Das Plangebiet ist rund 3,6 groß. In vorliegendem Fall gibt es keinen Neubedarf an Grund und Boden.

#### 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

*Tabelle: Relevante Fachgesetze und -pläne*

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope  Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz  - Klima	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, o.ä. Lediglich ein Wasserschutzgebiet in Planung ist betroffen  → Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts  → Verbesserung für das Klima aufgrund der nun getroffenen Darstellung als Grünfläche → Innerhalb des Plangebietes sind keine festgesetzten Kaltluft produzierenden Flächen vorhanden. Generell produzieren die Grünflächen des Plangebietes Kaltluft. Im Rahmen der Um-

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Boden / Grundwasser</li> <li>- Kulturgüter/ Kulturlandschaft</li> <li>- Erholung</li> <li>- Freiraumentwicklung/ -sicherung</li> <li>- Oberflächengewässer</li> <li>- Schutzgebiete</li> <li>- Land- und Forstwirtschaft</li> </ul>	<p>setzung der Planung ist jedoch keine Neuversiegelung vorgesehen, die Fläche bleibt in ihrem derzeitigen Zustand.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Innerhalb des Lapro2009 werden keine Zielformulierungen getroffen</li> <li>→ Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)</li> <li>→ keine Zielformulierungen im Lapro2009</li> <li>→ keine Zielformulierungen im Lapro2009</li> <li>→ keine Zielformulierungen im Lapro2009</li> <li>→ keine Zielformulierungen</li> <li>→ keine Betroffenheit</li> <li>→ kein Oberflächengewässer betroffen, Etzelbach verläuft östlich angrenzend</li> <li>→ Wasserschutzgebiet in Planung betroffen</li> <li>→ keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen</li> </ul>
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Neuversiegelung</li> <li>- nachzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bekannt</li> </ul>
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störfempfindliche Nutzungen	- Planung hat keine Auswirkungen auf Immissionsschutz, Verbesserung der planungsrechtlichen Situation, da geplantes Wohnen entfällt und innerörtliche Grünfläche bleibt
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserschutzgebiet in Planung betroffen</li> <li>- kein Überschwemmungsgebiet</li> </ul>
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nachzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler,</li> <li>- Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt</li> </ul>
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet Grundwasserschutz	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen, Planung wirkt sich positiv aus
Sonstige Pläne Regionalpark Saar		- nicht betroffen

## 2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

### Anlass

Der Rat der Gemeinde Nalbach hat den Beschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Burg Schlemlängt“ bzw. „Südl. Marienstraße“ im Ortsteil Nalbach gefasst. Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans soll der bislang als geplante Wohnbaufläche dargestellte Bereich in eine innerörtliche Grünfläche umgewandelt werden. Ziel ist es, frei werdende Wohnbauflächenpotenziale an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu generieren.

Die FNP-Teiländerung wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist eine artenschutzfachliche Prüfung und Bewertung der Flächen zu erbringen.

### Rechtliche

### Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifi-

kant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL, Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

#### Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

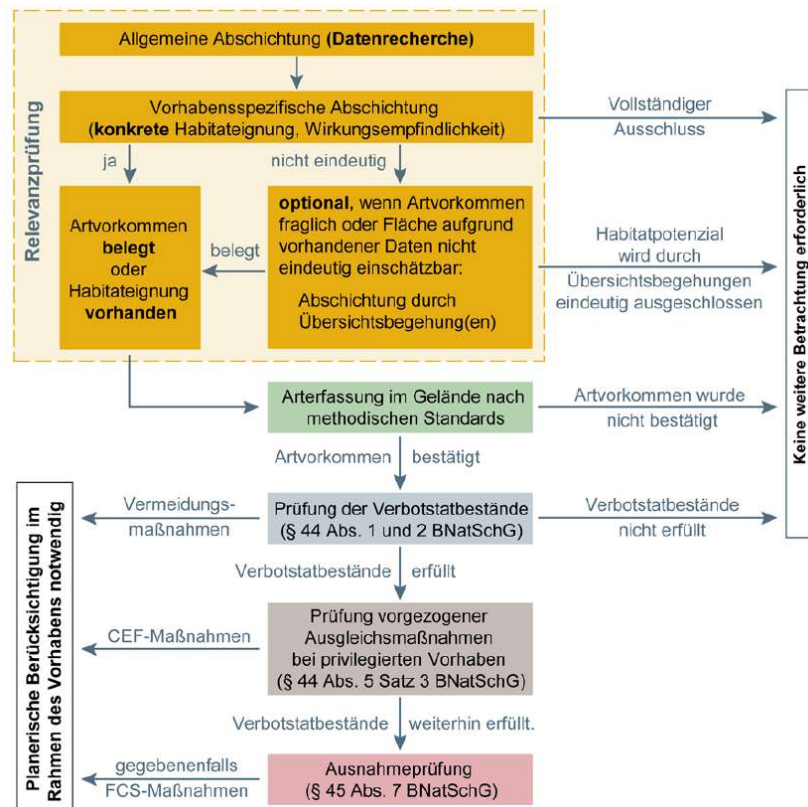


Abbildung 2 Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

**Daten-  
 grundlage**

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatausprägungen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

**Hinweis**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

## 2.1 Untersuchungen

Abgrenzung des  
 Untersuchungsgebietes,  
 Bestand

Das Plangebiet befindet sich in innerörtlicher Lage südlich der Marienstraße und nördlich des Rathauses. Die Fläche hat eine Größe von rund 3,6 ha und beinhaltet verschiedene Gehölzflächen, Grünflächen und Gebüschstrukturen. In östlicher Richtung ist der Etzelbach zu finden. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der damit einhergehenden, bestehenden Störquellen und Barrieren kann das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich beschränkt werden. Das Vorkommen störanfälliger Arten sowie von Arten mit großem Aktionsradius ist hier unwahrscheinlicher.

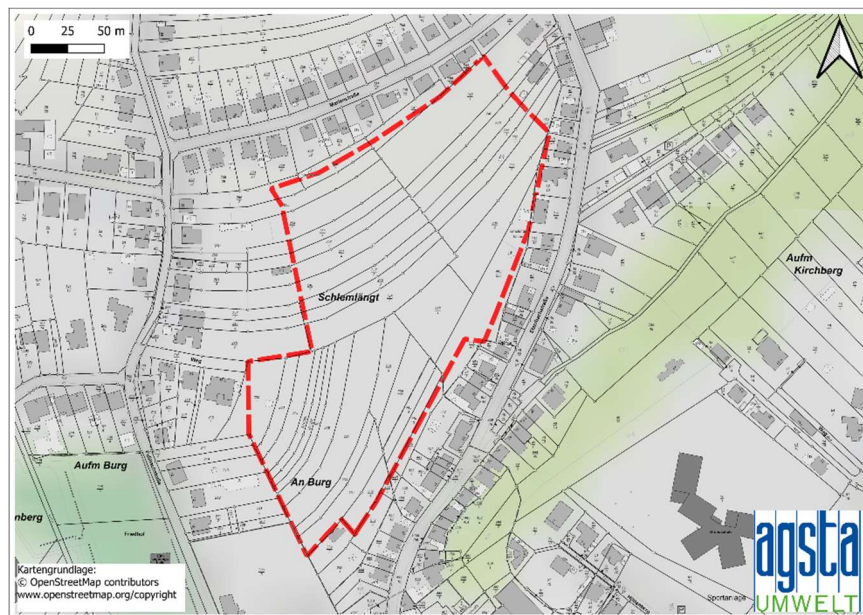


Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches (Geltungsbereich = rot)

Vorprüfung des  
 Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Farn- und Gefäßpflanzen	Innerhalb des Plangebietes sind Wiesen- und Gehölzflächen vorhanden, die potenziell geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten bieten	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind Vorkommen von <i>Helosciadium repens</i> bekannt.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	geeignete Lebensraumstrukturen im direkten Umfeld (Etzelbach)	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> ) bekannt.
Käfer	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Gehölzstrukturen)	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannt Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Libellen</i>	geeignete Lebensraumstrukturen im direkten Umfeld (Etzelbach)	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind Vorkommen von <i>Leucorrhinia caudalis</i> und <i>Leucorrhinia pectoralis</i> bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	Die Wiesenflächen des Plangebietes stellen potenziell geeignete Habitate für verschiedene Schmetterlingsarten dar.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters ( <i>Lycaena dispar</i> ), des Nachtkerzenschwärmers ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) der Spanischen Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> ) und des Quendel-Ameisenbläulings ( <i>Maculinea arion</i> ) bekannt.
<i>Amphibien</i>	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Etzelbach)	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> ) der Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ), der Wechselkröte ( <i>Bufo virides</i> ), des Bergmolches ( <i>Ichthyosaura alpestris</i> ), der des Fadenmolches ( <i>Lissotriton helveticus</i> ), des Teichfrosches ( <i>Rana kl. esculenta</i> ) und des Kammmolches ( <i>Triturus cristatus</i> ) bekannt.
<i>Reptilien</i>	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), der Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> ) und der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Die Gehölzstrukturen des Plangebietes wiesen für Fledermäuse geeignete, Habitatstrukturen auf. Dazu gehören unter anderem Leitlinien, sowie Baumhöhlen. Es ist außerdem zu erwarten, dass die vorhandenen Grünflächen durch gebäudebewohnende, synanthrope Arten als Jagdhabitat genutzt werden.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: <i>Eptesicus nilsonii</i> , <i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis emarginatus</i> , <i>Myotis myotis</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i> , <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Rhinolophus hipposideros</i>
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Die Grünflächen und Gehölzflächen des Plangebietes können potenzielle Habitatstrukturen für die Haselmaus enthalten. Des Weiteren sind aufgrund des angrenzenden Etzelbaches potenziell geeignete Habi-	In der Umgebung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Bibers ( <i>Castor fiber</i> ) bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
	tatstrukturen für den Biber vorhanden.	
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen bieten potenziell geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Brutvogelarten, jedoch auch für europäische Brutvogelarten.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: <i>Aegolius funereus</i> , <i>Alcedo atthis</i> , <i>Dendrocoptes medius</i> , <i>Dryocopus martius</i> , <i>Falco peregrinus</i> , <i>Lanius collurio</i> , <i>Pernis apivorus</i> , <i>Picus canus</i> ,
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders Höhlen und Gebäudebrüter zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der  
 Wirkfaktoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:
<i>Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge einer Veränderung der Nutzungsintensität oder der Betriebszeiten zu erwarten, da mit der geplanten Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird. Die Anpassung des Flächennutzungsplans dient insoweit der planungsrechtlichen Klarstellung und stellt die bestehende Nutzungssituation zutreffend dar.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Mit einer Zunahme von Emissionen (Licht/ Lärm) ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu rechnen.  Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Emissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.
<i>Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge einer Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird. Eine Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist nicht zulässig.	Es entfällt kein potenzieller Lebensraum
<i>Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Abbrucharbeiten und erheblichen baulichen Veränderungen alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen) zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Es werden keine Abbrucharbeiten erforderlich da die Fläche nicht bebaut ist.
<i>Überbauung von Lebens-</i>	Im Rahmen der vorgesehenen	Es entfällt kein potenzieller Lebensraum

<p><i>räumen</i></p>	<p>Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge der Überbauung von Lebensräumen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.</p>	
<p><i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Veränderungen von Anlagen oder Bodenoberflächen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.</p>	<p>Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht.</p> <p>Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit können sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p> <p>Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Grope). Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>
<p><i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge eines massiven Rückschnittes oder der Beseitigung von Vegetation zu erwarten, da mit der Darstellung als Grünfläche ausschließlich die bereits tatsäch-</p>	<p>Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>

	lich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge einer Bepflanzung offener Lebensräume zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Durch die Anpflanzung können sonnenexponierte Flächen für Reptilien verloren gehen. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, die Flächen stehen auch weiterhin zur Verfügung.
<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge einer Verkehrszunahme zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.  Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.
<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Störungen durch Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.
<i>Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Störungen durch Lärmimmissionen und Beleuchtung und Bewegung zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge der Zunahme der Frequentierung von Räumen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung jedoch nicht zu erwarten.
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte,</i>	Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind	Barriereeffekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie

<p><i>Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i></p>	<p>keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Flächenzerschneidung zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.</p>	<p>beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriereeffekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>
<p><i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge einer Veränderung des Standortklimas zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird.</p>	<p>Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p> <p>Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>
<p><i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Stoffeinträgen in Gewässer zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird</p>	<p>Eine Betroffenheit planungsrelevanter Libellenarten oder Fischarten ist nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Tierfallen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird</p>	<p>Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger.</p> <p>Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen</p> <p>Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten.</p> <p>Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar.</p>

		<p>An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen</p> <p>Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>
<p><i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i></p>	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets sind keine nachteiligen Auswirkungen infolge von Kollisionen zu erwarten, da mit der Darstellung ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert wird</p>	<p>Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Von einer Betroffenheit ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.</p>

## 2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind:

Es sind keine weiterführenden Untersuchungen notwendig, da im Rahmen der vorgesehenen Umnutzung des Plangebiets keine Wirkfaktoren vorherzusehen sind, infolge derer sich nachteilige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ergeben könnten. Mit der Darstellung wird ausschließlich die bereits tatsächlich bestehende Nutzung als Grünfläche planungsrechtlich gesichert. Die Anpassung des Flächennutzungsplans dient insoweit der planungsrechtlichen Klarstellung und stellt die bereits bestehende Nutzungssituation zutreffend dar.

### **3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)**

#### **3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)**

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung.

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten / Biotope*

Die innerörtliche Fläche wird von Grünland geprägt, teilweise mit Gehölzen durchsetzt. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt und sind auch nicht vorgesehen, da zukünftig keine Eingriffe vorgesehen sind.

*Schutzgebiete/ -objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Betroffen ist lediglich ein Wasserschutzgebiet in Planung (Schutzzone III), die Planung wirkt sich hierauf positiv aus.

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut Boden*

Innerhalb der BÜK 100 wird nur ein Teil der Böden innerhalb des Plangebietes dargestellt. Dieser ist dem Bodenareal des Paläozoikums (Sedimentgesteine) zuzuordnen. Der Bodentyp lässt sich als örtlich teilweise pseudovergleyte Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen (Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon beschreiben. Sowohl die Feldkapazität als auch die Luftkapazität des Bodens innerhalb dieses Bereiches muss als „mittel“ eingestuft werden. Das Biotopentwicklungspotenzial wird innerhalb des Geoportals als Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt beschrieben, da es sich vornehmlich um carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen handelt. Die Randbereiche des Plangebietes werden als Siedlungskörper dargestellt.

Das natürliche Ertragspotenzial innerhalb des Plangebietes lässt sich als Mittel beschreiben, im südlichen Randbereich lässt sich das Ertragspotenzial als gering beschreiben. In einem nordöstlichen Randbereich lässt sich das Ertragspotenzial als hoch bezeichnen.

Geologisch lässt sich das Plangebiet in drei Bereiche unterteilen. Ein nordwestlicher Bereich, ein östlicher Bereich und ein, etwas kleinerer, südlich gelegener Teilbereich. Der östliche Bereich ist dem Rotliegenden aus der Remigiusberg-, Altenglan-, Wahnwegen-, Quirnbach- und Lauterecken-Formation zuzuordnen. Hier sind Quartäre Ablagerungen in Form von Periglaziären Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden vorhanden. Der Westliche Bereich weist ein Ausgangsgestein aus Lehm, Hangschutt und Terrassen auf. Der vorhandene Hauptterrassensand und -kies ist ebenfalls auf quartäre Ablagerungen zurückzuführen. Der südliche Teilbereich ist dem mittleren Buntsandstein zuzuordnen. Auch hier sind Quartäre Ablagerungen in Form von Karbon und periglaziären Lagen vorhanden, die über den Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden zu finden sind. Die Versickerungseignung der Böden innerhalb des Plangebietes lässt sich im südlichen Teilbereich als hoch, im Osten als gering und im Westen als Mittel einstufen

Da durch die vorliegende Planung keine neuen Nutzungen hervorgerufen werden, ist diesbezüglich nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

#### *Schutzgut Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Etzelbach verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes. Die Böden des Plangebietes stellen vornehmlich carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen dar. Die Versickerungseignung der Böden innerhalb des Plangebietes lässt sich im südlichen Teilbereich als hoch, im Osten als gering und im Westen als Mittel einstufen. Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes ist im südlichen Randbereich als hoch einzuschätzen, im restlichen Plangebiet als gering. Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), sowie in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes in Planung.

#### *Schutzgut Klima/Luft*

Die Gehölz- und Grünflächen des Plangebietes dienen generell der Produktion von Kaltluft. Das Plangebiet tangiert jedoch weder gesetzlich festgesetzte kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft.

#### *Schutzgut Mensch*

Durch die FNP-Teiländerung selbst ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Vielmehr wird eine derzeit bestehende, innerörtliche Grünfläche, dauerhaft gesichert durch entsprechende Darstellung.

#### *Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild ist derzeit durch die vorhandenen Grünstrukturen bestimmt.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

### **3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche weiter als potenzielle Wohnbaufläche bestehen bleiben würde, die durch einen Bebauungsplan zu konkretisieren wären. Der Istzustand des Plangebietes ist jedoch eine innerörtliche Grünfläche.

### **3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand bleibt quasi bestehen, da keine Gebäude o.ä. realisiert werden, vielmehr verbleibt die Fläche in ihrem tatsächlichen Istzustand.

#### **3.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Die Planung hat vielmehr positive Auswirkungen, da ein innerörtlicher Grünzug gesichert wird.

Klimatisch betrachtet, wird sich die Planung positiv auswirken, da durch die Darstellung ein großzügiger Grünzug innerhalb des Ortskerns gesichert wird.

Die Landschaft wird sich durch die Planung gegenüber dem Istzustand nicht verändern.

Da keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner innerörtlichen Lage und der damit verbundenen Störungen ein geringfügig eingeschränktes ökologisches Potenzial auf. Potenzielle Habitate für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind jedoch aufgrund der vorhandenen Grünflächen, Saumstrukturen und Gehölzflächen vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes ist nicht auszuschließen.

Die umfangreichen Grün- und Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben erhalten. Die biologische Vielfalt wird nicht negativ beeinträchtigt

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können die Beeinträchtigungen als geringfügig angesehen werden. Da keine neuen baulichen Anlagen zulässig sind, wird auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*  
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*  
Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine Baumaßnahmen ermöglicht werden.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*  
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*  
Es sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Betriebsphase (Grünflächen) fallen somit auch keine Abfälle an.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
Aufgrund der getroffenen Darstellungen sind erneuerbare Energien bei vorliegender Planung nicht relevant.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*  
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung*

*von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

An den bestehenden Wechselwirkungen wird sich nichts ändern, da keine neuen baulichen Anlagen zulässig sind.

### **3.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Es bleibt weiterhin bei der vorhandenen Grünfläche.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Es werden durch vorliegende Planung keine natürlichen Ressourcen neu beansprucht.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Darstellung ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Durch die Darstellung einer Grünfläche fallen keine Abfälle an.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Unfälle und Katastrophen im Bezug auf Seveso sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten, vielmehr wird ein positiver Effekt entstehen.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch die Planung werden keine Techniken und Stoffe eingesetzt, da eine innerörtliche Grünfläche dargestellt wird.

### **3.4 Geplante Maßnahmen**

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten und Biotope*

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind nicht erforderlich.

Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen bleiben bestehen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab bei Beachtung der Rodungs- und Freistellungszeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.

Da keine Baumaßnahmen erfolgen, ist nicht von durch die Planung verursachten Rodungen auszugehen.

*Schutzgut Boden*

Es sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, daher sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

*Schutzgut Wasser*

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser sind keine Maßnahmen notwendig, da keine negativen und dauerhaften Auswirkungen zu erwarten sind.

*Schutzgut Klima/ Luft*

Hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft sind keine Maßnahmen notwendig, da keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

*Schutzgut Mensch*

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind keine Maßnahmen notwendig, da keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

*Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzguts Orts- und Landschaftsbild sind keine Maßnahmen notwendig, da keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

*Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

*Wechselwirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

### 3.5 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurchführung*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet weiter als geplante Wohnbaufläche bestehen bleiben würde. Damit wirklich ein Baugebiet entstehen könnte, müsste ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

*Standort-Entscheidung / Standort-alternativen*

Die Gemeinde Nalbach hat in der Vergangenheit einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für die Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche gefasst. Die Planung wurde jedoch nicht umgesetzt und aus unterschiedlichen Gründen wieder verworfen. Da, insbesondere auch aufgrund der vorherrschenden Eigentumsverhältnisse, eine Realisierung mit Wohnbauland in naher Zukunft nicht absehbar ist, wurde die Planung verworfen, und der nun freiwerdende Wohnraum kann an anderer, besser geeigneter Stelle im Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Andere Standorte zur Rücknahme von Wohnbauflächen wurden daher nicht betrachtet.

### 3.6 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist mit vorliegender Planung nicht möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

## 4. **Zusätzliche Angaben**

### 4.1 **Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2 **Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)**

Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

*Planungsziel* Ziel der Planung ist es, die dargestellte geplante Wohnbaufläche zurückzunehmen und eine innerörtliche Grünfläche zu sichern.

*Schutzgüter* Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen ist. Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes muss, aufgrund der innerörtlichen Lage des Gebietes und den damit verbundenen Störungen, als geringfügig eingeschränkt gelten. Durch die Darstellungen der Teiländerung werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt.

Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht negativ beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass auf die einzelnen Schutzgüter bezogen positive Effekte beibehalten werden, da das Planungsziel gleich dem Istzustand ist, eine naturnahe, unbebaute Grünfläche.

*Artenschutz* Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind. Es werden keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden.

### 4.4 Quellenverzeichnis

#### Rechtsnormen (nicht abschließend):

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Änderung durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, Nr. 9)

- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 09. Juli 2021 (BGBl. IS. 2598, 2716)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369\_2, 369\_13)
- **Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG)** in der Fassung vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. S. 620), geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087)
- 

#### Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Nalbach
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

#### Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

### Artenschutz:

#### Allgemein

BFN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/amp\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/col\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_fled\\_a-n\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_fled\\_p-v\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mol\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mol\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/rep\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf)

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen>
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen>
- [https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia\\_Abh\\_40\\_2014\\_077-136\\_Trockur.pdf](https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf)
- [https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia\\_Abh\\_39\\_2013\\_169-188\\_Schindler.pdf](https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf)

GEOPORTAL: SAARLAND [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

#### Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

#### Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebieteuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze\\_2007.pdf](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebieteuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf) (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

#### Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E. V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

#### Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 ([https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis\\_131.pdf](https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf) zuletzt überprüft 14.11.2024)

#### Fledermäuse

WmsServer —

WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer —

WMS:[https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten\\_Saar&SRS=EPSG:4326&BOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112](https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112) (zuletzt überprüft 18.02.2025)

#### Pflanzen und Moose

FLORAWEB: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

#### *Libellen*

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013

#### *Amphibien und Reptilien*

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)